



Handbuch Beteiligungen

für die Stadt Oldenburg und ihre Beteiligungen

Richtlinie guter Unternehmensführung

Richtlinie zum Beteiligungsmanagement

Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung



Foto: Gerd Altmann/ixabay



Herausgegeben von:

Stadt Oldenburg (Oldb) – Der Oberbürgermeister – Amt für Controlling und Finanzen.

E-Mail: beteiligungsmanagement@stadt-oldenburg.de

Stand: Januar 2025. Ratsbeschluss von November 2023. Icons: Julien Eichinger/Fotolia.com

Für allgemeine Anfragen an die Stadt Oldenburg nutzen Sie bitte unser Kontaktformular unter www.oldenburg.de/kontakt

Inhalt

1 Vorwort	5
2 Geltungsbereich	9
3 Richtlinie guter Unternehmensführung	12
3.1 Vorgaben, Empfehlungen und Regelungen	13
3.2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung	14
3.2.1 Grundsätzliches	14
3.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	15
3.2.3 Vorsitz der Gesellschafterversammlung	15
3.2.4 Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit	16
3.2.5 Aufwandsentschädigung	17
3.2.6 Interessenkonflikte	17
3.2.7 Verschwiegenheitspflicht	17
3.3 Aufsichtsrat	18
3.3.1 Grundsätzliches	18
3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	19
3.3.3 Vorsitz des Aufsichtsrats	21
3.3.4 Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit	22
3.3.5 Aufwandsentschädigung	22
3.3.6 Interessenkonflikte	22
3.3.7 Verschwiegenheitspflicht	23
3.4 Geschäftsführung	23
3.4.1 Grundsätzliches	23
3.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten	24
3.4.3 Angelegenheiten der Geschäftsführung	25
3.4.4 Dauer der Bestellung	25
3.4.5 Interessenkonflikte	25
3.4.6 Verschwiegenheitspflicht	26
3.5 Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat	26
3.6 Transparenz	27

4 Richtlinie zum Beteiligungsmanagement	30
4.1 Grundsätzliches	31
4.2 Beteiligungscontrolling	31
4.2.1 Wirtschaftsplan	31
4.2.2 Unterjähriges Berichtswesen	32
4.2.3 Jahresabschluss	32
4.2.4 Konsolidierter Gesamtabchluss	34
4.2.5 Strategie und Ziele	34
4.2.6 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem	34
4.3 Mandatsbetreuung	34
4.4 Beteiligungsverwaltung	35
4.4.1 Beteiligungsbericht	35
4.4.2 Vertragliche Angelegenheiten	35
5 Richtlinie für Korruptionsvorbeugung	37



1 Vorwort



1 Vorwort

Die Stadt Oldenburg und ihre Beteiligungsunternehmen (Gesellschaften, Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechtes) verpflichten sich, gut und verantwortungsvoll mit öffentlichen Geldern zu arbeiten. Die Tätigkeiten der Beteiligungsunternehmen erfolgen zum Wohle der Stadt Oldenburg und ihrer Bürgerinnen und Bürger. Neben der Aufgabe, die Beteiligungsunternehmen bei der Erfüllung ihrer Tätigkeiten zu unterstützen und die Wirtschaftlichkeit beständig zu optimieren, gewährleistet die Stadt Oldenburg im Rahmen kommunaler Selbstverwaltung, dass bei der Leitung, Steuerung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen **öffentliche Belange** angemessen berücksichtigt werden. Die öffentlichen Belange umfassen insbesondere eine nachhaltige Daseinsvorsorge, die von den Vereinten Nationen verabschiedeten siebzehn globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals (SDGs)), die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, die digitale Transformation, der demografische Wandel und die Zukunft des demokratischen Gemeinwesens.

Dieses Handbuch bildet die Grundlage für eine gute und verantwortungsvolle Arbeit und Steuerung der Beteiligungsunternehmen. Es beinhaltet folgende zentrale Regelungen:

- eine Richtlinie guter Unternehmensführung (Oldenburger Corporate Governance Kodex),
- eine Richtlinie zum Beteiligungsmanagement und
- eine Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung.

Richtlinien und Bezugsdokumente, die nicht wörtlich im Handbuch abgedruckt sind, finden sich in der Anlage zu diesem Handbuch.

Der **Oldenburger Corporate Governance Kodex** (OCGK) als Richtlinie guter Unternehmensführung benennt die für die Steuerung, Leitung und Überwachung der Beteiligungsunternehmen zuständigen Organe und beschreibt deren Aufgaben, Rechte und Pflichten sowie deren Zusammenspiel. Darüber hinaus enthält er Vorgaben und Empfehlungen zu den wesentlichen Standards für eine gute und verantwortungsvolle Arbeit. Ziel des Oldenburger Public Corporate Governance Kodex ist es, die Effektivität, Effizienz, Nachhaltigkeit und Transparenz bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben sicherzustellen sowie das öffentliche Interesse und einen angemessenen Einfluss der öffentlichen Hand zu

gewährleisten. Übergreifend soll der Oldenburger Corporate Governance Kodex zur Stärkung des Vertrauens in die öffentliche Hand und die öffentlichen Unternehmen beitragen.

Die **Richtlinie zum Beteiligungsmanagement** regelt die Aufgaben des städtischen Beteiligungsmanagements an der Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin, der Stadt Oldenburg.

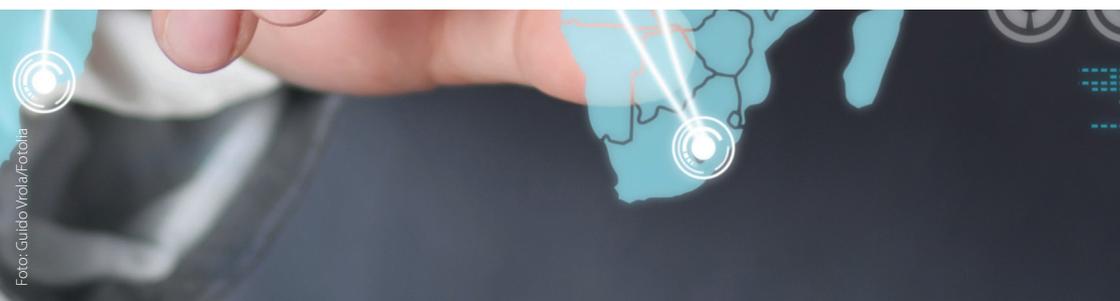
Die **Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung** soll dazu beitragen, dass im Konzern Stadt Oldenburg ordnungsgemäß gehandelt wird. Korruption ist der Missbrauch einer Position, um einen Vorteil für sich selbst oder einen Dritten zu erlangen oder zu gewähren, wodurch in der Regel ein Schaden entsteht. Sie gefährdet das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Zuverlässigkeit der Verwaltung und ihrer Unternehmen.

Im Handbuch Beteiligungen werden alle für die Beteiligungen relevanten Regelungen zusammengefasst. Die vorliegende, grundlegend überarbeitete und erweiterte **zweite Auflage** des Handbuchs Beteiligungen, dessen erste Auflage vom Rat der Stadt Oldenburg am 26. September 2016 beschlossen worden war, berücksichtigt sowohl die bundesweit fortschreitende Professionalisierung der Beteiligungssteuerung öffentlich getragener Unternehmen als auch die Erkenntnisse mehrjährig gelebter Praxis aus der Zusammenarbeit zwischen den Beteiligungsunternehmen und dem städtischen Beteiligungsmanagement in Oldenburg.

Städtische Vertreterinnen und Vertreter werden in den Gremien mit sehr unterschiedlichen, häufig auch komplexen rechtlichen wirtschaftlichen Sachverhalten konfrontiert, die oftmals erhebliche finanzielle Auswirkungen beinhalten. Um diese bei der Bewältigung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte sowie Pflichten in komprimierter Form aufzuklären, kann die dafür erstellte **Handreichung für Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsräte und Verwaltungsräte ergänzend zu diesem Handbuch** herangezogen werden.



2 Geltungsbereich





2 Geltungsbereich

Dieses Handbuch gilt für die Stadt Oldenburg und alle städtischen Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Oldenburg mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Zur besseren Verständlichkeit ist es begrifflich auf Gesellschaften mit beschränkter Haftung und fakultativem Aufsichtsrat ausgerichtet. Die Regelungen sind sinngemäß auf andere Rechtsformen zu übertragen.

Die Regelungen des Handbuchs sind bei diesen Beteiligungsunternehmen wie folgt in den Gesellschaftsvertrag aufzunehmen:

„Die kommunalverfassungsrechtlichen Rechte der Stadt Oldenburg nach § 150 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) bleiben unberührt. Das NKomVG ermöglicht es der Gesellschafterin Stadt Oldenburg, Regeln für die Beteiligungen zu erlassen. Wenn und soweit der Rat der Stadt Oldenburg entsprechende Regelungen beschließt, sind diese von den Organen der Gesellschaft zu implementieren, wenn diese Regelungen es vorsehen und soweit andere gesetzliche Regelungen oder die Rechte Dritter, zum Beispiel von Mitgesellschaftern, diesen nicht entgegen stehen.“

Bei Beteiligungsunternehmen, bei denen die gehaltenen Anteile der Stadt Oldenburg 50 Prozent oder weniger betragen, und bei mittelbaren Unternehmen (Tochterunternehmen städtischer Beteiligungen) sollen die Regelungen dieses Handbuchs sinngemäß zur Anwendung kommen. Dies gilt insbesondere, wenn die Mehrheit der Anteile von Kommunen gehalten werden.

Führt ein städtisches Beteiligungsunternehmen, an dem die Stadt Oldenburg mehrheitlich beteiligt ist, einen Konzern im Sinne des § 290 Handelsgesetzbuch (HGB), so gilt der OCGK für die Konzernmutter, die ihn auch auf die Weise, wie sie den Konzern führt, anwenden soll.



3 Richtlinie guter Unternehmensführung





3 Richtlinie guter Unternehmensführung

3.1 Vorgaben, Empfehlungen und Regelungen

Der Oldenburger Corporate Governance Kodex als Richtlinie guter Unternehmensführung enthält Vorgaben, Empfehlungen und Regelungen.

Vorgaben des OCGK sind durch die Verwendung des Wortes "soll" gekennzeichnet. Die Vorgaben wurden entwickelt unter Zugrundelegung der Rechtsverhältnisse bei Kapitalgesellschaften. Sie sind bei Unternehmen in anderer Rechtsform auf die dortigen körperschaftlichen Struktur- und Organverhältnisse soweit wie möglich zu übertragen. Mit der Berücksichtigung rechtsform- sowie unternehmensspezifischer Bedürfnisse trägt der Kodex zur Flexibilisierung und Selbstregulierung bei. Die Unternehmen können von den Vorgaben in begründeten Fällen abweichen, sind aber verpflichtet, die Abweichungen beziehungsweise die stattdessen gewählte Lösung nachvollziehbar zu begründen (comply-or-explain-Prinzip) und dies jährlich in einem Corporate Governance Bericht (Entsprechenserklärung) zu veröffentlichen und transparent zu machen. Dieser Bericht ist im Rahmen des Jahresabschlusses vorzulegen.

Ferner enthält der OCGK **Empfehlungen**, von denen ohne Offenlegung abgewichen werden kann; hierfür wird die "kann"-Formulierung verwendet.

Die übrigen sprachlich nicht so gekennzeichneten Teile des OCGK sind **Regelungen**, die von den Unternehmen zu beachten sind.

Der Kodex verdeutlicht die Verpflichtung von Geschäftsführung, Generalversammlung und Aufsichtsrat, im Einklang mit den Prinzipien der Sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen (Unternehmensinteresse). Diese Prinzipien verlangen nicht nur Legalität, sondern auch ethisch fundiertes, eigenverantwortliches Verhalten.



3.2 Gesellschafter und Gesellschafterversammlung

3.2.1 Grundsätzliches

Die Stadt Oldenburg ist Gesellschafterin der Beteiligungsunternehmen. Die Gesellschafterrechte werden durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Auf allen Leitungsebenen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat, Geschäftsführung, Führungsfunktionen im Unternehmen) sollen der Rat der Stadt Oldenburg und die Unternehmen im erforderlichen Umfang auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern hinwirken.

Die Gesellschafterversammlung ist das oberste Organ der Gesellschaft. Sie tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Versammlungen sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung ausreichend erklärende Unterlagen in elektronischer Form zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen. Haben sich zwischen Versand und Sitzung weitere entscheidungsrelevante Entwicklungen ergeben, können bis zur Sitzung entsprechende Informationen nachversandt werden. Sollte kein elektronischer Zugang vorhanden sein, kann die Übersendung in diesem Ausnahmefall auch in Papierform erfolgen. Die Tagesordnung wird in entsprechender Anwendung des § 49 GmbHG von der Geschäftsführerin/dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung aufgestellt und mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement zugeleitet. Die Gesellschaft versendet die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements. Beschlusspunkte sind entsprechend kenntlich zu machen. Tischvorlagen sind nur in begründeten Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse wiedergegeben sind und die zeitnah nach der Sitzung an die Gesellschafterversammlung und das Beteiligungsmanagement zu übersenden ist. Das Beteiligungsmanagement nimmt in der Regel an den Sitzungen teil und wird entsprechend eingeladen.



3.2.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftervertrag zu regeln. Neben grundlegenden Entscheidungskompetenzen wie zum Beispiel die Änderung des Gesellschaftervertrages, die Feststellung des Jahresabschlusses oder den Erwerb und die Veräußerung von Unterbeteiligungen gehören hierzu die Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung sowie die Überwachung derselben. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem die Pflicht zur Überwachung. Das Recht der Gesellschafterin zur Überwachung bleibt hiervon unberührt. Ist kein Aufsichtsrat bestellt, übernimmt die Gesellschafterversammlung die Aufgaben des Aufsichtsrats, wie sie weiter unten in 3.3 beschrieben sind. Die wesentlichen Eigentümerentscheidungen wie die Änderung des Gesellschaftszweckes oder der Gesellschaftsform und/oder die Auflösung der Gesellschaft bleiben – in der Regel nach entsprechender Vorbehaltung in der Gesellschafterversammlung – dem Rat der Stadt Oldenburg vorbehalten. Gesetzliche und satzungsseitige Rechte eventueller Mitgesellschafter sind zu beachten.

Auf der Basis des Unternehmensgegenstandes beschließt die Gesellschafterversammlung strategische Zielvorgaben für das Unternehmen (Eigentümerstrategie). Neben wirtschaftlichen Zielen soll insbesondere auch der öffentliche Auftrag messbar benannt sein. In regelmäßigen Abständen berichtet die Geschäftsführung über den Grad der Zielerreichung in der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafterversammlung kann beratende, fachlich qualifizierte (Unter-) Ausschüsse bilden.

Die Gesellschafterin Stadt Oldenburg soll unter Einbeziehung der Geschäftsführung in angemessenen Zeitintervallen prüfen, inwieweit die Betätigung des städtischen Unternehmens den rechtlichen Voraussetzungen und Anforderungen entspricht.

3.2.3 Vorsitz der Gesellschafterversammlung

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung koordiniert die Arbeit der Gesellschafterversammlung, leitet deren Sitzungen und nimmt die Belange der Gesellschafterversammlung nach außen wahr.



Ihr oder ihm wird nicht das Recht eingeräumt, allein an Stelle der Gesellschafterversammlung zu entscheiden. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung der Gesellschafterversammlung nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Gesellschaft droht, trifft die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat die Gesellschafterversammlung unverzüglich zu unterrichten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie und hieraus abzuleitende Ziele, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung soll sodann die Gesellschafterversammlung unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung der Gesellschafterversammlung einberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Möglichkeit unter Einbeziehung des Rechnungsprüfungsamtes Sonderprüfungen festzulegen. Die Ergebnisse sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung zu achten. Der oder die Vorsitzende sowie der oder die stellvertretende Vorsitzende wird aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt.

3.2.4 Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit

Die Bestellung der städtischen Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgt durch den Rat. Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung sollen ihr Mandat **persönlich** ausüben und ihre Aufgaben grundsätzlich nicht durch andere wahrnehmen lassen. Soweit die Unternehmenssatzung dies zulässt, können abwesende Mitglieder durch Stimmbotschaft an der Beschlussfassung teilnehmen. Das Mandat endet mit dem Ausscheiden aus dem Rat beziehungs-



weise mit der Abberufung durch den Rat. Die Nachfolge ist unverzüglich zu regeln. Ergänzend kann der Rat eine Arbeitnehmervertretung und beratende Mitglieder – auch von außerhalb des Rates – benennen (und abberufen).

3.2.5 Aufwandsentschädigung

Das Maß einer angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertretung der Stadt Oldenburg in einer Gesellschafterversammlung wird per Ratsbeschluss in öffentlicher Sitzung geregelt.

3.2.6 Interessenkonflikte

Die von der Stadt Oldenburg in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder sind den Gesellschaftszielen und den übergeordneten Zielen der Stadt Oldenburg verpflichtet. Sie dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen.

Jedes von der Stadt Oldenburg in die Gesellschafterversammlung entsandte Mitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung und Geschäftsführung gegenüber offenlegen. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

3.2.7 Verschwiegenheitspflicht

Alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Davon ausgenommen haben die in die Gesellschafterversammlung entsandten Ratsmitglieder der Stadt Oldenburg gemäß § 138 Absatz 4 NKomVG den Rat der Stadt Oldenburg über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.



3.3 Aufsichtsrat

3.3.1 Grundsätzliches

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beteiligungen, in denen ein Aufsichtsrat gesetzlich vorgeschrieben ist und für diejenigen, in denen ein fakultativer Aufsichtsrat besteht. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat werden dessen Aufgaben von der Gesellschafterversammlung wahrgenommen.

Im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften haben die Mitglieder eigenverantwortlich zu entscheiden, wie mit Empfehlungen der städtischen Gremien umzugehen ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn diese Entscheidungen dem Unternehmenswohl entgegenstehen. Die entsprechende Prüfung muss das Aufsichtsratsmitglied im Einzelfall eigenverantwortlich vornehmen. Insofern können sich die städtischen Vertreterinnen und Vertreter im Spannungsverhältnis zwischen gesellschaftsrechtlichen und kommunalrechtlichen Vorschriften befinden, was sie jedoch nicht von der individuellen gesellschaftsrechtlichen Haftung befreit.

Die Aufsichtsratsmitglieder sind in ihrer Tätigkeit dem sich aus dem Gesellschaftszweck ergebenden Wohl des Unternehmens verpflichtet. Sie sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich. Dazu gehört insbesondere die Pflicht zur regelmäßigen aktiven Teilnahme an den Aufsichtsratssitzungen.

Der Aufsichtsrat tagt mindestens zweimal im Jahr. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Beteiligungsmanagement sollen mindestens 14 Tage vor der Sitzung zusammen mit der Tagesordnung ausreichend erklärende Unterlagen in elektronischer Form zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegen. Haben sich zwischen Versand und Sitzung weitere entscheidungsrelevante Entwicklungen ergeben, können bis zur Sitzung entsprechende Informationen nachversandt werden. Sollte kein elektronischer Zugang vorhanden sein, kann die Übersendung in diesem Ausnahmefall auch in Papierform erfolgen. Die Tagesordnung wird von der Geschäftsführerin/ dem Geschäftsführer im Einvernehmen mit der Aufsichtsratsvorsitzenden/ dem Aufsichtsratsvorsitzenden aufgestellt und mindestens 14 Tage vor der Sitzung den Mitgliedern des Aufsichtsrates und dem Beteiligungsmanagement zugeleitet. Die Gesellschaft versendet die Tagesordnung nebst Sitzungsunterlagen unter Einbeziehung des Beteiligungsmanagements. Beschlusspunkte



sind entsprechend kenntlich zu machen. Das Nachsenden von Vorlagen und Tischvorlagen ist nur in Ausnahmefällen als Entscheidungsgrundlage zulässig. Eine Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht in der versandten Tagesordnung enthalten sind, ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig. Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der mindestens die Beschlüsse wiedergegeben sind und die zeitnah nach der Sitzung an den Aufsichtsrat und das Beteiligungsmanagement zu übersenden ist.

Der Aufsichtsrat kann beratende, fachlich qualifizierte (Unter-)Ausschüsse bilden.

Das Beteiligungsmanagement nimmt in der Regel an den Sitzungen teil und wird entsprechend eingeladen.

3.3.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Aufgaben des Aufsichtsrates ergeben sich aus dem Gesetz und dem Gesellschaftsvertrag. Sofern ein Aufsichtsrat bestellt ist, obliegt diesem insbesondere die Pflicht zur Überwachung. Er ist bei Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen von der Gesellschafterversammlung einzubinden. Gesetzliche und satzungssseitige Rechte eventueller Mitgesellschafter sind zu beachten.

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Gesellschafterversammlung genehmigt wird.

Durch den Gesellschaftsvertrag werden die Geschäfte bestimmt, die der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Die grundlegende Entscheidungskompetenz bleibt der Gesellschafterversammlung vorbehalten. Der Aufsichtsrat ist in diese Entscheidungen einzubinden.

Aufgabe des Aufsichtsrates ist es insbesondere, die Geschäftsführung bei der Führung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und zu überwachen. Gegenstand der Beratung und Überwachung sind die Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführungsentscheidungen. Hierzu gehört auch, ob sich das Unternehmen im Rahmen seiner gesetzlichen und gesellschaftsvertraglichen Aufgaben betätigt.



Aufsichtsrat und Geschäftsführung berichten jährlich in der Erklärung zur Unternehmensführung analog § 289 f HGB über die Corporate Governance des Unternehmens. Die Erklärung ist in den Lagebericht aufzunehmen und soll Folgendes enthalten:

- die Entsprechenserklärung,
- eine Beschreibung der Arbeitsweise von Geschäftsführung und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen,
- die Dauer der Zugehörigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrats zum Aufsichtsrat,
- die Angabe, ob festgelegte Zielgrößen zum Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb der Geschäftsführung erreicht worden sind, und wenn nicht, Angaben zu den sachlichen Gründen.

Daneben sollen Aufsichtsrat und Geschäftsführung großer und mittelgroßer Unternehmen prüfen, ob sie analog § 289 f HGB ein **Diversitätskonzept** erstellen und über dessen Umsetzung berichten.

Der Aufsichtsrat und seine Ausschüsse sollen regelmäßig die Qualität und Effizienz ihrer Tätigkeiten überprüfen. Dies soll insbesondere dadurch geschehen, dass mindestens alle zwei Jahre über Verbesserungsmöglichkeiten beraten wird. Der Aufsichtsrat soll die Umsetzung und die Wirksamkeit der hierzu von ihm beschlossenen Maßnahmen überwachen und der Gesellschafterversammlung berichten.

Im Rahmen seiner Überwachungsfunktion achtet der Aufsichtsrat auch darauf, dass die operativen Ziele, die von der Gesellschaft verfolgt werden, den strategischen Zielen der Gesellschafter nicht entgegenstehen.

Die Wertgrenzen für die unter einem Zustimmungsvorbehalt stehenden Geschäfte sollen zur Mitte der Kommunalwahlperiode auf ihre Zweckmäßigkeit und Praktikabilität überprüft werden. Über Änderungen entscheidet die Gesellschafterversammlung.

Jedes Aufsichtsratsmitglied muss durch seine eigene persönliche und fachliche Qualifikation dafür sorgen, dass es seine Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Sinne dieser Richtlinie erfüllen kann. Die Gesellschafterin Stadt Oldenburg



kann den Mitgliedern des Aufsichtsrats entsprechend ihrer Qualifikationen und Vorkenntnisse gezielt ausgewählte Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in Bezug auf das zu überwachende Unternehmen anbieten. Die Kosten für die Teilnahme übernimmt die Stadt Oldenburg.

3.3.3 Vorsitz des Aufsichtsrats

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates, leitet dessen Sitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrates nach außen wahr.

Ihr oder ihm und anderen einzelnen Mitgliedern wird nicht das Recht eingeräumt, allein an Stelle des Aufsichtsrats zu entscheiden. In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Aufsichtsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Nachteile oder Gefahren für die Gesellschaft droht, trifft die Geschäftsführung im Einvernehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden die notwendigen Maßnahmen. Sie oder er hat den Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie und hieraus abzuleitende Ziele, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement sowie die Compliance des Unternehmens beraten.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Aufsichtsrates soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine Sitzung des Aufsichtsrates einberufen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat die Möglichkeit, mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsamtes Sonderprüfungen festzulegen. Die Ergebnisse sind allen Mitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat auf die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht durch alle Mitglieder des Aufsichtsrats zu achten.



3.3.4 Zusammensetzung und Vertretungsmöglichkeit

Die Bestellung der städtischen Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch den Rat. Das Mandat endet mit Ablauf der Ratsperiode, die Nachfolge ist unverzüglich zu regeln. Ergänzend kann der Rat Arbeitnehmervertreter und beratende Mitglieder – auch von außerhalb des Rates – benennen (und abberufen).

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates ist im Gesellschaftervertrag zu regeln. Je nach Gesellschaftsvertrag wählt der Rat gemäß § 138 Absätze 1 und 2 NKomVG eine Vertreterin oder einen Vertreter oder mehrere Vertreter für die Stadt Oldenburg in den Aufsichtsrat. Sind mehrere Vertreter der Stadt Oldenburg zu benennen, ist die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister zu berücksichtigen, es sei denn sie oder er verzichtet darauf. Auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters kann an ihrer oder seiner Stelle eine andere Beschäftigte oder ein anderer Beschäftigter der Stadt Oldenburg benannt werden.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen ihr Mandat persönlich ausüben und ihre Aufgabe nicht durch andere wahrnehmen lassen. Soweit die Unternehmenssatzung dies zulässt, können abwesende Mitglieder durch Stimmbotschaft an der Beschlussfassung teilnehmen.

Um ausreichend Zeit für die Wahrnehmung des Mandats zu haben, sollen in der Regel nicht mehr als fünf Mandate gleichzeitig wahrgenommen werden.

Die Mitglieder der Gesellschafterversammlung können als Gast an den Aufsichtsratssitzungen teilnehmen.

3.3.5 Aufwandsentschädigung

Das Maß einer angemessenen jährlichen Aufwandsentschädigung für die Tätigkeit als Vertreter der Stadt Oldenburg in einem Aufsichtsrat wird per Ratsbeschluss in öffentlicher Sitzung geregelt.

3.3.6 Interessenkonflikte

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist den Gesellschaftszielen verpflichtet. Jedes städtische Gesellschaftsmitglied ist darüber hinaus den übergeordneten Zielen der Stadt Oldenburg verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die der Gesellschaft zustehen,



für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen.

Jedes Aufsichtsratsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, die nicht Mitgesellschafter sind, dem Aufsichtsrat, der Gesellschafterversammlung und der Geschäftsführung gegenüber offenlegen.

Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte sollen zur Beendigung des Mandates führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Mitgliedes des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrates.

3.3.7 Verschwiegenheitspflicht

Alle Aufsichtsratsmitglieder sind grundsätzlich zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Davon ausgenommen haben die in den Aufsichtsrat entsandten Vertreter des Rates der Stadt Oldenburg gemäß § 138 Absatz 4 NKomVG den Rat der Stadt Oldenburg über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, wenn absehbar ist, dass von den vorgegebenen strategischen Zielen der Gesellschaft abgewichen wird.

3.4 Geschäftsführung

3.4.1 Grundsätzliches

Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Geschäftsführung wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen, sofern der Gesellschaftsvertrag nicht etwas Anderes regelt.

Durch das im Gesellschaftsvertrag benannte Gremium kann eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung erlassen werden. Bei mehreren Geschäftsführern ist eine Geschäftsordnung zu erlassen, die die Geschäftsverteilung regelt.

Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags, der Geschäftsordnung für die Geschäfts-



führung und des Anstellungsvertrages der Geschäftsführung sowie der Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls des Aufsichtsrats zu führen.

Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an allen Gremiensitzungen der Gesellschaft teil. Sie soll auf Einladung an den Sitzungen der politischen Gremien der Stadt Oldenburg (Rat, Ausschüsse unter anderem) teilnehmen. In Absprache mit dem Beteiligungsmanagement der Stadt kann sich die Geschäftsführung durch für den Themenbereich Fachkundige vertreten lassen.

Die Geschäftsführung soll gemeinsam mit den Führungskräften eine gleichstellungsfördernde, tolerante und diskriminierungsfreie Kultur im Unternehmen mit gleichen Entwicklungschancen ohne Ansehung der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität gewährleisten und insbesondere auf ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern sowie auf Diversität hinwirken.

3.4.2 Aufgaben und Zuständigkeiten

Die Geschäftsführung trägt die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens.

Auf Basis der in der Gesellschafterversammlung beschlossenen strategischen Zielsetzungen leitet die Geschäftsführung operative und messbare Ziele ab. Diese sollen smart (spezifisch, messbar, attraktiv (im Sinne von erreichbar), relevant (im Sinne von bedeutsam), terminiert) formuliert sein.

Die Geschäftsführung ist entsprechend der Richtlinie zum Beteiligungsmanagement für ein angemessenes Berichtswesen und Risikomanagement verantwortlich. Sie kann Beschäftigten und Dritten die Möglichkeit einräumen, geschützt und anonym Hinweise auf Rechtsverstöße geben zu können (whistleblower).

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates sind über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Die gesetzlichen Informationspflichten der Geschäftsführung gegenüber den Gesellschaftern bleiben hiervon unberührt.



Die Geschäftsführung unterstützt die Stadt Oldenburg aktiv bei der Erstellung des konsolidierten Gesamtabchlusses, indem sie rechtzeitig die benötigten Daten zur Verfügung stellt.

3.4.3 Angelegenheiten der Geschäftsführung

Angelegenheiten der Geschäftsführung sind in der Gesellschafterversammlung oder im Aufsichtsrat zu beschließen.

Die Vergütung der Geschäftsführung soll aus festen und variablen Komponenten bestehen. Variable Komponenten sollen langfristige Verhaltensanreize für eine nachhaltige, das heißt eine wirtschaftlich leistungsfähige, sozial gerechte und ökologisch verträgliche Entwicklung, schaffen. Die variablen Komponenten werden vor Beginn eines Geschäftsjahres mit der Gesellschafterversammlung oder dem Aufsichtsrat abgestimmt.

Sämtliche Vergütungsbestandteile sollen für sich und insgesamt angemessen sein. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitglieds, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten der Gesellschaft unter Berücksichtigung ihres Vergleichsumfelds.

Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates übernehmen.

3.4.4 Dauer der Bestellung

Die Erstbestellung zur Geschäftsführung erfolgt in der Regel für längstens fünf Jahre. Eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Dauer der Bestellung, jeweils für höchstens fünf Jahre, ist zulässig. Sie bedarf eines erneuten Gesellschafterbeschlusses, der spätestens ein Jahr vor Ablauf der bisherigen Dauer der Bestellung gefasst werden kann oder wie im Vertrag vorgesehen.

3.4.5 Interessenkonflikte

Die Geschäftsführung ist den Gesellschaftszielen verpflichtet. Sie darf bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschan-



cen, die der Gesellschaft zustehen, für sich nutzen. Dabei dürfen die Gesellschaftsziele dem öffentlichen Zweck des Unternehmens nicht widersprechen. Die Geschäftsführung muss Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, der Gesellschafterversammlung gegenüber offenlegen. Bei wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenskonflikten ist die Geschäftsbeziehung zum Kunden, Lieferanten, Kreditgeber oder sonstigen Geschäftspartner unverzüglich zu beenden. Alle Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und den Mitgliedern der Geschäftsführung sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehende Unternehmen andererseits haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte mit vorgenannten Personen bedürfen der Zustimmung des zuständigen Organs.

3.4.6 Verschwiegenheitspflicht

Die Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen vertraulichen Tatsachen gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit. Sie haben sicherzustellen, dass auch von ihnen beauftragte Dritte die Verschwiegenheitspflicht einhalten.

Bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht haften die Mitglieder der Geschäftsführung dem Unternehmen gegenüber gegebenenfalls auf Schadensersatz. Es ist zu prüfen, ob die Zusammenarbeit im Interesse des Unternehmens beendet werden muss.

3.5 Zusammenwirken von Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und Aufsichtsrat

Geschäftsführung, Gesellschafterversammlung und – soweit bestellt – Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Darüber hinaus ist die Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden der Aufsichtsrat zeitnah zu unterrichten, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende oder wesentliche Veränderungen zu erwarten sind.

Die Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls der Aufsichtsrat sollen die



Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an die Gesellschafterversammlung und gegebenenfalls an den Aufsichtsrat sind in der Regel in textlicher Form zu erstatten.

Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen der Geschäftsführung und der Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden dem Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung.

Die Geschäftsführung stellt sicher, dass die von ihnen beauftragten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen der Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden des Aufsichtsrates vor und nimmt regelmäßig an den Sitzungen teil. Die Gesellschafterversammlung und wenn vorhanden der Aufsichtsrat können bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.6 Transparenz

Jahresabschlüsse von Beteiligungsunternehmen, Weisungsbeschlüsse für städtische Beteiligungsvertreter und Rahmenbedingungen für Aufwandsentschädigungen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) werden in öffentlicher Sitzung durch den Rat beschlossen.

Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung und der städtischen Gremien über die Entlastung eines Aufsichtsrates darf niemand mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.

Beteiligungsunternehmen haben im Rahmen des Jahresabschlusses jährlich auch über die Corporate Governance der Gesellschaft zu berichten. Wesentlicher Bestandteil des Berichtes ist eine Erklärung, dass den hier beschriebenen Vorgaben entsprochen wird (Entsprechenserklärung). Abweichungen sind nachvollziehbar zu begründen. Dabei kann auch zu den Empfehlungen („kann“-Formulierungen) Stellung genommen werden.



In dem Bericht sind die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates, sofern einer vorhanden ist, zu nennen (Vergütungsbericht). Auch von einer Gesellschaft gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen eines Mitglieds der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrats, zum Beispiel Beratungs- oder Vermittlungsleistungen, sind anzugeben.

Folgende Informationen des Unternehmens sollen über dessen **Internetseite** dauerhaft zugänglich sein:

- der jeweilige Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss einschließlich Anhang,
- der Lagebericht beziehungsweise der Konzernlagebericht (einschließlich Erklärung zur Unternehmensführung, die unter anderem auch die Entsprechenserklärung enthält),
- der Bericht über die Vergütung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung, des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats,
- die Namen, berufliche Tätigkeit und gegebenenfalls politisches Mandat sowie Funktionen (beispielsweise Gesellschaftervertretung, Arbeitnehmervertretung) und Verantwortlichkeiten als Vorsitzende oder Mitglieder in Ausschüssen des Aufsichtsrats der Mitglieder des Aufsichtsrats und
- Informationen über das Hinweisgebersystem (whistleblower) und eine mögliche Kontaktaufnahme, sofern die gesetzliche Verpflichtung hierfür besteht.



4 Richtlinie zum Beteiligungsmanagement



4 Richtlinie zum Beteiligungsmanagement

4.1 Grundsätzliches

Während der Oldenburger Corporate Governance Kodex als Richtlinie guter Unternehmensführung das grundsätzliche Zusammenspiel zwischen der Gesellschafterin Stadt Oldenburg und der Beteiligung mit ihren Organen regelt, geht es hier um die Rolle und die Aufgaben des städtischen Beteiligungsmanagements an der Schnittstelle zwischen den Beteiligungsunternehmen und deren Gesellschafterin, der Stadt Oldenburg.

Das städtische Beteiligungsmanagement unterstützt die Gesellschafterin Stadt Oldenburg, Entscheidungen hinsichtlich ihrer Beteiligungen wirtschaftlich und wirksam im Sinne der gesetzten Ziele zu treffen. Es umfasst die Aufgaben des **Beteiligungscontrollings**, der **Mandatsbetreuung** und der **Beteiligungsverwaltung** und unterstützt die Gesellschafterin bei der Beteiligungssteuerung durch Entscheidungsvorbereitung und -kontrolle.

Die Stadt Oldenburg kommt damit auch ihrer gesetzlichen Verpflichtung aus § 150 NKomVG nach.

4.2 Beteiligungscontrolling

4.2.1 Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan beinhaltet eine fünfjährige mittelfristige Erfolgs-, Vermögens-, Investitions- und Liquiditätsplanung (Finanzplan) sowie Risikoeinschätzungen. Er enthält Angaben zum Ist des Vorjahres, zum laufenden Geschäftsjahr, zum kommenden Jahr und für mindestens weitere drei Jahre. Der Wirtschaftsplan ist aus einer Plankostenrechnung (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) zu entwickeln und analog der Vorgaben des Jahresabschlusses aufzustellen. Über Details sollen sich Geschäftsführung und Controlling austauschen. Es sind Stellungnahmen des Controllings für die Vertreterinnen und Vertreter des Rates zu fertigen. In einem Erläuterungsteil sind jeweils die Planungsgrundlagen darzustellen und die wesentlichen Einflüsse zu kommentieren.

Der Wirtschaftsplan für das Folgejahr ist spätestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres vom Beteiligungsunternehmen zu beschließen. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist mit dem Beteiligungsmanagement zu besprechen (Wirtschaftsplangespräch) und diesem mindestens sieben Tage vor dem Gespräch



zur Verfügung zu stellen. Um die Verzahnung mit dem städtischen Haushalt zu gewährleisten, versendet das Beteiligungsmanagement rechtzeitig einen Zeitplan zur Aufstellung des Wirtschaftsplans. Im Wirtschaftsplan sind die darin geplanten Investitionen detailliert zu beschreiben. Für größere Investitionen sind Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu erstellen. Für Eigenbetriebe gilt daneben die Organisationsverfügung Nr. 03b Investitionscontrolling.

4.2.2 Unterjähriges Berichtswesen

Die Geschäftsführung berichtet zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember (Halbjahres-, dritter Quartals- und Jahresbericht). Der Bericht umfasst (mindestens) einen Soll-Ist-Vergleich für die Erfolgsplanung (kumuliertes Ist, Prognose/Hochrechnung Gesamtjahr, Planwert, Abweichung) und für die Vermögens- und Investitionsplanung (Prognose beziehungsweise Hochrechnung Gesamtjahr, Planwert, Abweichung), gegebenenfalls gegliedert nach Geschäftsbereichen. Wesentliche Abweichungen sind zu erläutern. Die genauen Berichtspflichten können wie der grundsätzliche Aufbau der Erfolgs- und Vermögens- und Investitionsplanung in ergänzenden Hinweisen zu diesem Handbuch näher festgelegt werden. Die genannten Quartalsberichte sollen zeitnah, in der Regel spätestens drei Wochen nach dem Berichtszeitraum, den Organen und dem Beteiligungsmanagement vorgelegt werden.

Aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse kann es erforderlich werden, auch zwischen den festgelegten Berichtszeiträumen kurzfristig zu informieren. Die Art und Weise der Berichterstattung hat sich dabei an der Dringlichkeit und Bedeutung der Ereignisse zu orientieren.

4.2.3 Jahresabschluss

Jahresabschlüsse werden gemäß den gesetzlichen Vorschriften erstellt und geprüft.

Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen, so dass eine Feststellung durch die Gesellschafterversammlung unverzüglich danach innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen kann.



Für die Jahresabschlussprüfung ist gemäß §§ 158 Absatz 1 Satz 1, 157 NKomVG grundsätzlich das Rechnungsprüfungsamt zuständig, wenn der Jahresabschluss nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu prüfen ist. Dem Rechnungsprüfungsamt sind die in § 54 Haushaltsgrundsätzegegesetz (HGrG) vorgesehenen Befugnisse einzuräumen.

Ist das Rechnungsprüfungsamt zuständig, kann es Prüfungsschwerpunkte festlegen und diese mit den Abschlussprüfern abstimmen.

Wird für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung ein Dritter gemäß § 157 NKomVG beauftragt, übersendet dieser gemäß § 34 Absatz 1 EigBetrVO in Verbindung mit § 158 Absatz 1 Satz NKomVG den Prüfungsbericht und den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über die Versagung dem Rechnungsprüfungsamt. Das Rechnungsprüfungsamt versieht den Prüfungsbericht mit den von ihm erforderlich gehaltenen Bemerkungen (Feststellungsvermerk). Die Prüfung ist erst mit dem Feststellungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes abgeschlossen und Bestandteil der Beschlussfassungen.

Bei einer Prüfung aufgrund anderer Rechtsvorschriften, woraus sich keine Zuständigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ergibt, hat die Stadt Oldenburg eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer gemäß den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) zu wählen und die Rechte nach § 53 HGrG auszuüben.

Das Rechnungsprüfungsamt und das Beteiligungsmanagement sind über Vorbesprechungen zum Jahresabschluss mit der jeweiligen Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu informieren und können an diesen teilnehmen.

Das Rechnungsprüfungsamt und das Beteiligungsmanagement erhalten von jeder Beteiligung in elektronischer Form die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung, den Anhang und den Lagebericht. Zusätzlich ist dem Beteiligungsmanagement in elektronischer Form der finale Prüfungsbericht zu übermitteln.



4.2.4 Konsolidierter Gesamtabchluss

Der konsolidierte Gesamtabchluss soll ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der gesamten Stadt Oldenburg inklusive ihrer Beteiligungen vermitteln und wird von der Kernverwaltung erstellt. Die in den Gesamtabchluss einbezogenen Beteiligungen (Vollkonsolidierung, At Equity, At Cost) haben die für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen (testierten) Unterlagen und Belege der Kernverwaltung so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann. Die Unterlagen und Belege sind im Rahmen der Abschlussprüfung mit zu erstellen. Die Kosten trägt die Beteiligung.

4.2.5 Strategie und Ziele

Strategische Zielvorgaben und davon abgeleitete Ziele und Zielvereinbarungen für das Unternehmen werden von der Gesellschafterversammlung beschlossen. In der Regel arbeitet die Geschäftsführung hierzu Vorschläge aus. Das Beteiligungsmanagement ist in die damit verbundenen Prozesse frühzeitig von dieser beratend einzubeziehen. Insbesondere jährliche Zielvereinbarungen sollen smart formuliert werden.

4.2.6 Risikomanagement und Internes Kontrollsystem

Die Geschäftsführung ist für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/Kontrollsystems verantwortlich. Zur Sicherstellung der Qualität ist ein Qualitätsmanagement einzuführen. Potenzielle Risiken sind zu identifizieren und zu bewerten. Anschließend sind geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Kontrolle zu definieren und die Risikoentwicklung anhand eines Risikoberichtes laufend zu überwachen.

4.3 Mandatsbetreuung

Das Beteiligungsmanagement bietet eine Mandatsbetreuung für die städtischen Gremienmitglieder an. Stellungnahmen werden rechtzeitig an diese versandt. Die Beteiligungen werden angemessen eingebunden.



4.4 Beteiligungsverwaltung

4.4.1 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht über die städtischen Unternehmen und Einrichtungen enthält gemäß § 151 NKomVG insbesondere Angaben über den Unternehmensgegenstand, die Besetzung der Organe, den Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und -entnahmen und die Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft sowie das Vorliegen der Voraussetzungen für das Unternehmen und gibt damit Auskunft über den Einsatz und die Wirkungen öffentlicher Finanzmittel. Hierzu liefern die Beteiligungen die erforderlichen Informationen so rechtzeitig, dass der Beteiligungsbericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres erstellt werden kann.

Der Beteiligungsbericht wird mindestens für einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internetseite der Stadt Oldenburg veröffentlicht.

4.4.2 Vertragliche Angelegenheiten

Bei vertraglichen Angelegenheiten, die Relevanz für die Gesellschafterin Stadt Oldenburg haben können, zum Beispiel Gesellschaftsverträge und Geschäftsführungsverträge, ist das Beteiligungsmanagement frühzeitig beratend einzubeziehen.



5 Richtlinie für Korruptionsvorbeugung



5 Richtlinie zur Korruptionsvorbeugung

Die städtische Dienstanweisung zur Korruptionsvorbeugung gilt sinngemäß auch für die nicht im Geltungsbereich genannten Beteiligungsunternehmen, an denen die Stadt Oldenburg mit mehr als 50 Prozent beteiligt ist. Sie gilt sinngemäß für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beteiligungsunternehmen, die Geschäftsführung und auch für Amtsträgerinnen und Amtsträger (im Folgenden Amtsträger).

Als Amtsträger werden Personen bezeichnet, die ein öffentlich-rechtliches Amt bekleiden. Dazu gehören nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 Strafgesetzbuch (StGB) Beamte, Richter, Personen im öffentlichen Arbeitsverhältnis (zum Beispiel Notare oder Staatssekretäre) und auch Personen im öffentlichen Dienst, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung durchführen (zum Beispiel Verwaltungsangestellte).

Kommunale Mandatsträger sind in der Regel keine Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 StGB. Das entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der für Mandatsträger, gerade weil sie keine Amtsträger sind, den § 108 e StGB geschaffen hat. Es entspricht auch dem Sinn und Zweck des Gesetzes, weil Mandatsträger nicht in die öffentliche Verwaltung eingegliedert, sondern Inhaber eines freien Mandats sind.

Unter Umständen können Ratsmitglieder Amtsträger sein, zum Beispiel, wenn ihnen konkrete Verwaltungsaufgaben im Rahmen ihrer Gremientätigkeit übertragen werden. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat können hierzu abweichende oder ergänzende Regelungen beschließen. Abweichungen und Ergänzungen sind zu begründen. Das sollte gemeinsam mit eventuellen Abweichungen zum Oldenburger Corporate Governance Kodex im Corporate Governance Bericht im Rahmen des Jahresabschlusses erfolgen. Hiervon unbenommen hat die Geschäftsführung in korruptionsanfälligen Bereichen neben anderen geeigneten Maßnahmen insbesondere auch das **Vier-Augen-Prinzip** umzusetzen.

